Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (F.D.P,)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Literaturauswertung zur Erstellung der Liste gefährlicher Hunderassen gem. § 3 des Entwurfs einer Gefahr-Hunde-Verordnung

Frage 1: Ist der Landesregierung das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 26.04.99, Az: 1 S 2214/98 (NVwZ 1999, S. 1016 - 1019) bekannt?

Falls ja, wurde dieses Urteil für die Erstellung der Liste gefährlicher Hunderassen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1-15 der Gefahrhundeverordnung ausgewertet und falls ja mit welcher Konsequenz wurde es berücksichtigt?

Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim ist bekannt und wurde ausgewertet. Es fand jedoch für die Aufzählung der gefährlichen Hunderassen keine Berücksichtigung.

Die Landesregierung schließt sich vielmehr der Argumentation des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes (Entscheidung vom 12.10.1994, BayVBI. 1995, Heft 3, S. 76 - 82) an, der die Aufzählung bestimmter gefährlicher Hunderassen in einer Gefahrenabwehregelung für zulässig hält.

Der Verwaltungsgerichtshof München mit Urteil vom 29.7.1996 (NVwZ 1997, S. 819 - 820), das OVG Lüneburg mit Urteil vom 19.2.1997 (NVwZ 1997, S. 816 - 819) sowie kürzlich das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 19.01.2000, 11 C 8/99, (DVBI. 2000, S. 918 - 921) haben die erhöhte Besteuerung von Kampfhunden und damit zusammenhängend die Auflistung bestimmter gefährlicher Hunderassen für rechtmäßig erachtet.

Frage 2: Sind der Landesregierung neben dem unter 1 genannten Urteil weitere gerichtliche Entscheidungen mit vergleichbarem Sachverhalt und vergleichbaren Entscheidungsgründen bekannt?

Falls ja, welche und wie wurden diese bei der Erstellung der Gefahrhundeverordnung berücksichtigt?

Antwort: Folgende gerichtliche Entscheidungen mit vergleichbarem Sachverhalt und mit vergleichbaren Entscheidungsgründen sind bekannt:

- Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 18.8.1992,
 1 S 2550/91 (NVwZ 1992, S. 1105 1110);
- Oberverwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 6.10.1992, (DÖV 1993, S. 576 - 578);
- Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 24.11.1992, 17 VG 2854/92.

Zur Begründung der Nichtberücksichtigung der Entscheidungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.